

## **Gebührensatzung für die Krabbel-Kids in der Samtgemeinde Salzhausen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 16.03.2009 folgende Gebührensatzung für die Krabbel-Kids in der Samtgemeinde Salzhausen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde unterhält eine private Krabbelgruppe mit flexiblen Betreuungszeiten für Kinder vom 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Garlstorf. Sie ist eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Salzhausen und dient der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Die Zuständigkeit für die Krabbelgruppe wurde auf einen privaten Träger übertragen. Das Benutzungsverhältnis für die Krabbelgruppe wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtung werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Krabbelgruppe besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Entgeltschuldner ist, wird die Person verklagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Dauer des Entgeltanspruchs**

- (1) Das Benutzungsentgelt für die Krabbelgruppe wird zur teilweisen Deckung der Kosten des Betriebes der Tageseinrichtung als privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes bzw. mit dem Beginn der Betreuungszeit.
- (3) Das Entgelt kann vom Träger im Voraus erhoben werden.
- (4) Die Entgeltschuld endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Krabbelgruppe bzw. mit dem Ende der Betreuungszeit.
- (5) Das festgesetzte Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Krabbelgruppe ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung z. B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung des Entgelts.

**§ 4**  
**Nutzungsentgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt für den Besuch der Krabbelgruppe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und wird gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von **2,20 € je angefangener Betreuungsstunde** erhoben.
- (3) Auf Antrag des Entgeltschuldners erfolgt eine Ermäßigung des Entgeltes nach folgender Staffelung:

Stufe	Alleinerz. 1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Entgelt pro Betreuungsstunde
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	<b>1,20 €</b>
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	<b>1,35 €</b>
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	<b>1,50 €</b>
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	<b>1,70 €</b>
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	<b>1,85 €</b>
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	<b>2,00 €</b>
7. Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	<b>2,20 €</b>

## **§ 5 Kündigung bei Zahlungsrückstand**

Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Frist über den Platz anderweitig verfügt werden.

## **§ 6 Anrechenbares Einkommen**

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 82 SGB XII. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Aufnahme in der Krabbelgruppe. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst eine vorläufige Entgeltfestsetzung erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Benutzungsentgelte erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.
- (2) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn der Aufnahme in der Krabbelgruppe. Kindergeld gilt als Einkommen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 anzuwenden. Absetzungen nach § 82 Abs. 2 SGB XII werden nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Entgeltfestsetzung**

- (1) Der Antrag auf Entgeltermäßigung ist auf einem Formblatt des privaten Trägers zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Aufnahme des Kindes in der Krabbelgruppe zu stellen. Das errechnete Benutzungsentgelt für die Krabbelgruppe wird durch eine Entgeltfestsetzung des privaten Trägers festgesetzt.
- (2) Die Entgeltfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Besuchs der Krabbelgruppe, es sei denn, die Entgelte werden durch Änderung dieser Satzung neu festgesetzt. Der private Träger ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und das Entgelt neu festzusetzen.
- (3) Verringert sich das Einkommen des Entgeltschuldners, das der Entgeltfestsetzung zugrunde liegt, so dass eine günstigere Einstufung nach § 4 möglich ist, kann das Entgelt auf Antrag neu festgesetzt werden. Die Entgeltfestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei dem privaten Träger eingereicht wurde.
- (4) Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 % anzuzeigen.

